

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Allgemeines

- Die nachfolgenden Bedingungen gelten für sämtliche der Avionik Straubing Vertriebs- und Service GmbH (im Folgenden AVSR genannt) erteilten Aufträge und Bestellungen, sowie Prüftätigkeiten, soweit nicht im Einzelfall schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Bei Abänderung einzelner Bedingungen bleiben die übrigen in Kraft.
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen bezüglich Verträge über internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser AGB nichtig oder unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

§ 2 Vertragsgegenstand und –inhalt

- Abgegebene Angebote sind freibleibend und unverbindlich und können bis zur schriftlichen Annahmeerklärung durch den Kunden von AVSR jederzeit widerrufen werden, es sei denn, ein Angebot sei ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- Abweichende Bedingungen von Vertragspartnern sind nur dann verbindlich, wenn dies von AVSR schriftlich und ausdrücklich bestätigt worden ist. Eines Widerspruchs gegen abweichende Bedingungen bedarf es seitens AVSR nicht.
- Mit Auftragserteilung wird AVSR ermächtigt, die für die ordnungsgemäße Auftragsdurchführung erforderlichen Arbeiten zur Überprüfung des Auftragsgegenstandes, insbesondere Probeflüge, Standläufe, sowie nötige Bodentests durchzuführen.
- Sollten bei Durchführung des Auftrages sonstige zusätzliche Arbeiten für notwendig oder wirtschaftlich sinnvoll erachtet werden um den Auftragsgegenstand wiederherzustellen, so können solche ohne gesonderte Genehmigung ausgeführt und zusätzlich berechnet werden, sofern der Rechnungswert für den diesbezüglichen, zusätzlichen Auftragsteil 15% des bisherigen Auftragsvolumens nicht übersteigt.

§ 3 Kostenvorschläge und Preise

- Kostenvorschläge sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben und im Text ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Angaben über Installationsaufwand, -material sowie Stand- und Reparaturzeiten sind grundsätzlich unverbindlich und können je nach Konfiguration des einzelnen Auftragsgegenstandes abweichen. Des Weiteren gilt § 2, 4. AVSR hält sich an einen Kostenvorschlag bis zum Ablauf von max. 6 Wochen gebunden. Werden Preise für Geräte herstellerbedingt erhöht, geht die Differenz zu Lasten des Auftraggebers.
- Die zur Abgabe eines Kostenvorschlags erbrachten Leistungen und Lieferungen werden dem Auftraggeber berechnet, wenn es nicht zur Ausführung der im Kostenvorschlag vorgesehenen Arbeiten oder nur zu einer solchen in abgeänderter Form kommt.
- Die Preise für von AVSR gelieferte Geräte und Anlagen gelten netto ab Lieferort, ausschließlich Verpackung. Maßgebend sind unsere Preise am Tage der Lieferung zuzüglich der am Tage der Lieferung gültigen MwSt.
- Verpackung, Abgaben, Zoll, Fracht und sonstige der AVSR berechneten Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.
- Für von AVSR ausgeführte Arbeiten gelten die von AVSR allgemein berechneten Preise für Arbeitswerte.

§ 4 Rechnungen

- Wenn bei Auftragserteilung ein fester Preis vereinbart wurde, genügt es, nur diesen zu berechnen. Im Übrigen werden die Preise für verwendete Ersatzteile, Materialien und Arbeitsleistungen sowie die gesetzliche MwSt. jeweils gesondert ausgewiesen. Zu einer Spezifizierung besteht für AVSR keine Verpflichtung.
- Die Umsatzsteuer wird in gesetzlicher Höhe gesondert ausgewiesen und geht zu Lasten des Auftraggebers.
- Beanstandungen von Rechnungen haben schriftlich und spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von 8 Tagen nach Aushändigung der Rechnung an AVSR zu erfolgen.
- AVSR ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung vom Auftraggeber zu verlangen.
- Rechnungsbeträge sind zur Zahlung sofort nach Rechnungserhalt in bar ohne Abzug oder durch spesenfreie Überweisung auf eines der angeführten AVSR Konten fällig. Der Kunde verpflichtet sich, vor Auslieferung aller Waren, insbesondere Flugzeugen und Ersatzteilen, alle Rechnungsbeträge netto (ohne Abzug) in bar oder durch spesenfreie Überweisung auf eines der angeführten Konten zu zahlen.
- Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist AVSR berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% (bei Auftraggebern gem. § 13 BGB) bzw. 8% (bei Auftraggebern gem. § 14 BGB) über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, die durch Mahnung entstehenden Kosten mit €10,00 je Mahnschreiben zu ersetzen.

§ 5 Leistungserbringung

- Die Einhaltung eines als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermins setzt die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Auftraggeber voraus, insbesondere die ordnungsgemäße Übergabe des Auftragsgegenstandes einschließlich Schlüsseln, Bordpapieren, etc. und die Klärung offener technischer Fragen, sowie den Eingang vereinbarter Vorauszahlungen, andernfalls gilt eine angemessene Verlängerung.
- Wird ein als verbindlich bezeichneter Fertigstellungstermin aufgrund höherer Gewalt oder anderer unvorhergesehener Hindernisse, z. B. fehlende Ersatzteile, Betriebsstörung, Streik oder Aussperrung nicht eingehalten, so wird die Frist angemessen verlängert. Dies gilt insbesondere, wenn zusätzliche Ersatzteile beschafft werden müssen, deren Notwendigkeit bei Auftragserteilung nicht ersichtlich war.
- Bei einer ausnahmsweisen Überschreitung eines als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermins hat der Auftraggeber das Recht, AVSR eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren erfolglosem Ablauf vom Vertrag durch schriftliche Erklärung zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Verzug, stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln seitens AVSR oder eines Erfüllungsgehilfen vorliegt.

§ 6 Gefahrenübergang, Abnahme

- Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Ware das interne Lager verlässt. Alle Sendungen, auch die bei vereinbarter Frankolieferung, reisen auf Gefahr des Empfängers.
- Mit der Übergabe an den Auftraggeber oder dessen Beauftragten ist der Auftragsgegenstand abgenommen. Die Übergabe erfolgt am Standort Atting. Es besteht keine Verpflichtung, die Flugberechtigung des Abholers zu überprüfen.
- Wünscht der Auftraggeber die Zustellung des Auftragsgegenstandes, so erfolgt diese auf seine Rechnung und Gefahr.
- Der Auftraggeber kommt mit der Annahme in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 3 Tagen nachdem ihm die Fertigstellung unter Hinweis auf den Verzugsbeginn nach Fristablauf gemeldet

wurde, den Auftragsgegenstand gegen Begleichung der Rechnung abholt. Wird der Auftragsgegenstand nach Ablauf der Frist nicht abgeholt, so werden die üblichen Unterstell- und Abstellgebühren berechnet. Der Auftragsgegenstand kann nach Ermessen der AVSR auch anderweitig zu den üblichen Bedingungen ordnungsgemäß unter- bzw. abgestellt werden. Für die Dauer der Unter- bzw. Abstellung haftet AVSR nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- AVSR ist berechtigt, den Auftragsgegenstand nach Fertigstellung und Mitteilung der Fertigstellung an den Auftraggeber auf dem AVSR Gelände abzustellen. Für die während dieser Abstellung von Dritten verursachten Schäden an dem Auftragsgegenstand (Einbruch, Diebstahl, etc.) übernimmt AVSR keinerlei Haftung.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- AVSR behält sich das Eigentum an den gelieferten Geräten und Anlagen bis zur Bezahlung der gesamten Forderung und Begleichung eines sich etwa zu Lasten des Käufers ergebenden Saldos aus dem Kontokorrentverhältnis vor. Die Lieferung der Ware erfolgt unter erweitertem Eigentumsvorbehalt.
- Geht das Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung unter, so wird AVSR im Verhältnis der Werte Miteigentümer des Gegenstands, mit dem die von AVSR gelieferten Gegenstände verbunden, vermischt oder zu dem sie verarbeitet worden sind.
- Der Käufer ist berechtigt, die gelieferte Ware und die aus ihrer Verarbeitung entstehenden Gegenstände nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiter zu veräußern. Die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde zustehenden Forderungen tritt er hiermit sämtlich an AVSR zur Sicherheit ab. Er ist solange berechtigt, die Forderungen einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen AVSR gegenüber vertragsgemäß nachkommt. Andernfalls ist AVSR berechtigt, dem Dritterwerber von der erfolgten Abtretung Kenntnis zu geben und den Forderungseinzug selbst vorzunehmen. Der Käufer bzw. Auftraggeber hat alles zu tun, um die Beeinträchtigungen von AVSR durch Rechte von Dritten zu verhindern.

§ 8 Gewährleistung

- Beanstandungen an Geräten und deren Installation sind sofort nach Auftreten eines Defektes anzuzeigen. Keine Gewähr besteht für Gerät, welches unsachgemäß verwendet, gelagert oder bedient wurde. Bei Personen gemäß §13 BGB entspricht die Gewährleistung den gesetzlichen Vorgaben. Somit bei Neugeräten 24 Monate nach Gefahrenübergang (siehe § 6) und 12 Monate bei Brauchgeräten.
- Ist der Auftraggeber Kaufmann, für den die Auftragserteilung zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, so hat er den Auftragsgegenstand unverzüglich nach Abnahme zu untersuchen und bei Auftreten eines Mangels innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Abnahme diesen schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Mängelanzeige ist eine Gewährleistung ausgeschlossen.
- Die Gewährleistung beschränkt sich auf den kostenlosen Ersatz der Teile, an denen Material- oder Herstellerfehler in der Garantiezeit nachgewiesen werden. Für von AVSR vorgenommene Installationsarbeiten haftet AVSR nach Werkvertragsrecht (§ 631ff. BGB) mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber einen Anspruch auf Nachbesserung geltend machen kann. Ansprüche auf Wandelung oder Minderung sowie Schadensersatz wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen.
- Für vom Auftraggeber gelieferte Ersatz- oder Zubehörteile wird keine Gewähr übernommen.
- Bestehen wegen Mängeln zum Zeitpunkt der Abnahme Gewährleistungsansprüche für den Auftraggeber, so ist AVSR nach freier Wahl berechtigt, die Mängel zu beseitigen, Ersatz zu liefern oder den Preis für Leistung und Ersatzteile entsprechend herabzusetzen (Minderung). Schlägt die erste Nachbesserung fehl, so ist AVSR zu ihrer Wiederholung berechtigt. Der Auftraggeber hat zur Nachbesserung die nach Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, ist AVSR von jeglicher Mängelhaftung befreit.
- Der Nachweis eines Mangels obliegt dem Auftraggeber. Etwas anderes gilt nur dann, wenn es sich bei diesem um einen Verbraucher gem. § 13 BGB handelt und eine neue Sache verkauft wurde. In diesem Falle gilt § 476 BGB.

§ 9 Haftung, Schadensersatz

- Haftung nach AGB (Deutsches Recht) siehe auch §1, Ziff. 2.
- Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, beschränkt sich die Haftung auf von AVSR oder einen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertretende Beschädigung des Auftragsgegenstandes oder dessen Teile.
- Das Risiko von Probeflügen geht zu Lasten des Auftraggebers, es sei denn, den Flugzeugführer trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Gleiches gilt für Überführungsflüge, die auf Wunsch des Auftraggebers erfolgen.
- Jede Haftung zum Schadenersatz auch für mittelbare oder Folgeschäden ist, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

§ 10 Versicherung

- AVSR ist nicht verpflichtet, aber berechtigt, die vom Auftraggeber übergebenen Auftragsgegenstände zu versichern. Das Risiko des Versicherungsschutzes des Auftragsgegenstandes trägt der Auftraggeber.

§ 11 Zurückbehaltungs- und Pfandrecht

- Wegen sämtlicher Forderungen aus dem Auftrag steht AVSR unbeschadet von gesetzlichen Pfandrechten ein Zurückbehaltungsrecht an den aufgrund des Auftrages in Besitz von AVSR gelangten Gegenständen zu, und zwar unabhängig vom Eigentumsrecht des Auftraggebers. Das Zurückbehaltungsrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Wartungsdiensten, Ersatzteillieferungen oder sonstigen Ansprüchen aus der Geschäftsverbindung geltend gemacht werden. Ist der Auftraggeber Kaufmann, für den der Auftrag zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehört, steht AVSR das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht zu. Hier gilt §7; Ziff. 1.
- Macht AVSR von seinem Recht zum Pfandverkauf Gebrauch, ist AVSR nach Ablauf einer Frist von einer Woche nach Verkaufsandrohung berechtigt, die aufgrund der gem. Ziff. 1 in Besitz von AVSR gelangten Gegenstände an jedem geeignet erscheinenden Ort auf einmal oder sukzessive zu unserer Befriedigung freihändig zu verkaufen, ohne dass es eines vollstreckbaren Titels und der Beachtung der für die Zwangsvollstreckung und/oder Pfandverkauf geltenden Vorschriften bedarf.

§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand

- Erfüllungsort für Lieferung, Einbau, Nachbesserungen und Reparaturen sowie Zahlung ist Atting.
- Gerichtsstand ist ausschließlich Straubing, wenn der Auftraggeber im Handelsregister eingetragen ist, im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder er nach Vertragsschluss seinen Sitz aus dem Geltungsbereich der deutschen Gerichtsbarkeit verlegt oder sein Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Straubing, den 02.09.2013

AVIONIK STRAUBING
Vertriebs- und Service GmbH